

VERORDNUNG ÜBER DIE BEGRÜNDUNG EINES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSSES

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Mit dieser Verordnung werden die Art und Weise der Begründung eines Kooperationsverhältnisses zwischen einer juristischen Person oder einem Gewerbe und der Brodogradilište Punat d.o.o. (im Weiteren: Brodogradilište Punat) sowie die Rechte und Verpflichtungen der juristischen Person oder dem Gewerbe (im Weiteren: Kooperationspartner) geregelt, die mit der Brodogradilište Punat einen Kooperationsvertrag für die Nutzung der Infrastruktur und/oder einen Kooperationsvertrag mit dem Recht zur Nutzung eines Geschäftsraums zwecks Ausübung aller oder eines Teils jener Tätigkeiten, die ihren Unternehmensgegenstand darstellen, abschließen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSSES

2.1. Das Kooperationsverhältnis zwischen einer juristischen Person oder einem Gewerbe und der Brodogradilište Punat kommt mit der Unterzeichnung eines oder mehrerer folgender Kooperationsverträge (im Weiteren: Vertrag) zwischen dem Kooperationspartner und der Brodogradilište Punat zustande:

- a) des Kooperationsvertrags für die Nutzung der Infrastruktur.
- b) des Kooperationsvertrags für die Nutzung der Infrastruktur und des Kooperationsvertrags mit dem Recht zur Nutzung eines Geschäftsraums.

Mit der Unterzeichnung eines oder beider Verträge wird davon ausgegangen, dass der Kooperationspartner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Verpflichtungen und Bestimmungen aus dieser Verordnung gelesen, verstanden und ihnen zugestimmt hat.

2.2. Das Kooperationsverhältnis kann auch mit der Genehmigung einer *Tageszulassung* für die Nutzung der Infrastruktur zustande kommen.

Die *Tageszulassung* ist an der Rezeption des Jachtservices der Brodogradilište Punat während der Öffnungszeiten des Jachtservices und nach Zustellung der erforderlichen Unterlagen (Punkt 6) sowie nach Ausstellung einer Genehmigung des Unternehmens MPG, auf dessen Gelände die Arbeiten ausgeführt werden, erhältlich. Sollte der Kooperationspartner seine Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption des Jachtservices ausführen, hat er die Zulassung im Voraus einzuholen.

Der Antrag auf Ausstellung einer *Tageszulassung* für die Nutzung der Infrastruktur ist in Textform per E-Mail mindestens 3 (drei) Tage vor dem Datum zu stellen, für welchen die *Tageszulassung* ausgestellt wird.

Der Antrag ist an die Adresse: yacht-service@marina-punat.hr zu senden. Die Erteilung der *Tageszulassung* setzt voraus, dass der Kooperationspartner, welchem die *Tageszulassung* erteilt wird, die Geschäftsbedingungen sowie Verpflichtungen und Bestimmungen aus dieser Verordnung gelesen, verstanden und ihnen zugestimmt hat.

3. WAS IM VERTRAG FESTGELEGT WIRD

3.1. Für jeden Kooperationspartner, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird, werden im Vertrag eindeutig folgende Punkte festgelegt:

- a) Vertragsgegenstand

- genaue Beschreibung der Arbeiten, welche der Kooperationspartner ausführen darf
- genau festgelegtes Gebiet, auf welchem der Kooperationspartner die im Vertrag definierten Arbeiten ausführen darf
- b) Vertragszweck
- c) Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- d) Verpflichtungen des Kooperationspartners
- e) Verpflichtungen der Brodogradilište Punat
- f) Schlussbestimmungen

3.2. Bei Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Recht auf Nutzung eines Geschäftsraums wird im Vertrag auch der Geschäftsraum bestimmt, auf welchen sich dieses Recht bezieht.

3.3. ***Der Vertrag gilt am Tag des Erhalts der Zustimmung der für die Erteilung von Konzessionen zuständigen Behörden als abgeschlossen.***

3.4. ***Der Kooperationspartner ist nicht befugt, seine Dienstleistungen vor Vertragsabschluss auszuführen oder anzubieten.***

4. ZIEL DES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES

4.1. Mit der Begründung von Kooperationsverhältnissen verfolgt die Brodogradilište Punat das Ziel, die Qualität aller Dienstleistungen, welche den Kunden der Brodogradilište Punat angeboten werden, zu verbessern.

5. ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG

5.1. Anwendungsbereich dieser Verordnung ist der gesamte von der Brodogradilište Punat verwaltete Raum (auf dem Festland und auf See).

6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEGRÜNDUNG EINES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES

6.1. Vor Abschluss eines Kooperationsvertrages oder der Ausstellung einer Tageszulassung hat der potentielle Kooperationspartner folgende rechtsgültige Unterlagen vorzulegen:

- a) einen Antrag mit detaillierter Beschreibung jener Arbeiten, für welche das Kooperationsverhältnis begründet werden soll
- b) eine Bescheinigung über die Zulassung des Unternehmens oder des Gewerbes mit einer Auflistung der eingetragenen Geschäftstätigkeiten
- c) eine Betriebshaftpflichtversicherung
- d) eine Liste jener Angestellten, welche die Arbeiten ausführen werden
- e) eine Kopie der Personalausweise
- f) eine gültige Preisliste für die Dienstleistungen

Für Kooperationspartner mit *Tageszulassung*

- g) eine schriftliche Vollmacht der Eigentümer von Wasserfahrzeugen, mit welcher der Kooperationspartner für die Ausführung von Arbeiten an den Wasserfahrzeugen der Eigentümer befugt wird

6.2. Die Brodogradilište Punat behält sich das Recht vor, dem Antrag nach eigenem Ermessen stattzugeben oder ihn abzulehnen.

6.3. Die Brodogradilište Punat ist weder verpflichtet, noch befugt, ausländischen natürlichen oder juristischen Personen die Ausübung von Tätigkeiten zu genehmigen, sofern sie nicht auch eine Genehmigung des zuständigen Steueramtes der Republik Kroatien für die Ausübung ihrer Tätigkeiten vorlegen.

7. DAUER DES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES

7.1. Alle Kooperationsverhältnisse sind zeitlich befristet.

7.2. Für Kooperationspartner, mit denen das Kooperationsverhältnis auf Grundlage eines:

- a) Kooperationsvertrags für die Nutzung der Infrastruktur und/oder eines
- b) Kooperationsvertrags für die Nutzung der Infrastruktur und des Kooperationsvertrags mit dem Recht zur Nutzung eines Geschäftsraums,

abgeschlossen wurde, wird die Vertragsdauer in den jeweiligen Verträgen festgelegt.

7.3. Für Kooperationspartner, mit denen das Kooperationsverhältnis auf Grundlage einer Tageszulassung begründet wird, beträgt die Dauer des Verhältnisses **einen (1) Tag**.

7.4. Ist der Zutritt zum Gelände der Brodogradilište Punat an mehreren Tagen erforderlich, hat der Kooperationspartner dies bei der Antragstellung anzugeben.

7.5. Die Brodogradilište Punat behält sich das Recht vor, den Zutritt nach eigenem Ermessen zu genehmigen.

8. VERGÜTUNG

8.1. Der vom Kooperationspartner für die Nutzung der Infrastruktur zu zahlende Preis ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmt.

8.2. Der Preis für die Nutzung eines Geschäftsraums wird getrennt für jeden Raum bestimmt und ist Bestandteil des Kooperationsvertrags mit Recht auf Nutzung eines Geschäftsraumes.

9. BETRETEN – VERLASSEN DES GELÄNDES DER BRODOGRADILIŠTE PUNAT

9.1. Das Betreten – Verlassen des Geländes der Brodogradilište Punat wird mit Hilfe von Rampen geregelt.

9.2. Die Rampe hebt bzw. senkt sich mittels Prepaid-Karte.

9.3. Auf dem Gelände der Brodogradilište Punat ist das Parken verboten.

9.4. Die Ein- und Ausgänge werden videoüberwacht.

10. PREPAID-KARTEN

10.1. Jeder Kooperationspartner, mit dem auf Grundlage eines oder mehrere Verträge ein Kooperationsverhältnis begründet wurde, hat Anspruch auf eine Prepaid-Karte.

10.2. Sollte der Kooperationspartner Bedarf an einer weiteren Karte haben, hat er dies schriftlich zu begründen und einen schriftlichen Antrag bei der Verwaltung der Brodogradilište Punat zu stellen.

10.3. Die Verwaltung der Brodogradilište Punat behält sich das Recht vor, dem Antrag nach eigenem Ermessen stattzugeben oder ihn abzulehnen.

10.4. Kooperationspartner, die ein Kooperationsverhältnis auf Grundlage einer Tageszulassung für die Nutzung der Infrastruktur begründen, haben keinen Anspruch auf eine Prepaid-Karte.

11. TÄGLICHE ÖFFNUNGZEITEN AUF DEM GELÄNDE DER BRODOGRADILIŠTE PUNAT

11.1. Die täglichen Öffnungszeiten der Brodogradilište Punat werden mit ihren Öffnungszeiten wie folgt geregelt: von Montag bis Samstag von 08:00 – 16:00 Uhr.

Der Kooperationspartner kann seine Arbeiten auch nach 16:00 Uhr bis zum Angehen der öffentlichen Straßenbeleuchtung (im Winter) oder bis 20:00 Uhr (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt) fortsetzen, vorausgesetzt die Arbeiten, die nach 16:00 Uhr ausgeführt werden, haben einen Lärmpegel unter 55 db.

Im Zeitraum vom 15.06. bis zum 15.09. kann mit lauten Arbeiten (über 55 db) erst nach 10:00 Uhr begonnen werden, es sei denn es wird etwas anderes bestimmt.

11.2. Der Kooperationspartner muss seinen Antrag auf Ausführung von Arbeiten vor 08:00 Uhr und nach 20:00 Uhr (oder nach dem Angehen der öffentlichen Straßenbeleuchtung), an Sonn- und/oder Feiertagen mindestens 3 Tage im Voraus auf schriftlichem Wege per Mail an die Adresse kooperanti@brodogradiliste-punat.hr bei der Brodogradilište Punat stellen.

11.3. Die Brodogradilište Punat behält sich das Recht vor, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen.

12. AUF DEM GELÄNDE DER BRODOGRADILISTE PUNAT ZUGELASSENE ARBEITEN

12.1. Auf dem Gelände der Brodogradilište Punat sind folgende Arbeiten unter strengster Einhaltung der Geschäftsbedingungen der Brodogradilište Punat zugelassen:

- a) Wartung von Motoren und Antrieben
- b) Reinigen, Waschen und Polieren von Wasserfahrzeugen
- c) Messungen, Reparaturen sowie Ein- und Abbau von Planen,
- d) größere Reparaturen von Motoren und Antrieben, die ein Auseinandernehmen und/oder den Ausbau von Motoren bzw. ein Auseinandernehmen oder den Ausbau von Antrieben erfordern,
- e) Reparaturen an der Kunststoff-, Holz- und Metallverkleidung der Boote,
- f) Abschmiegeln der Oberflächen von Wasserfahrzeugen,
- g) Aufsprühen von Farben (ausschließlich in geschlossenen Räumen – Hallen oder Zelten),
- h) Schlosserarbeiten sowie Elektroschweißerarbeiten
- i) alle sonstigen Arbeiten von denen die Gefahr einer Umweltverschmutzung oder eine Gefährdung für Fremdvermögen ausgeht.

Anmerkung: Der Kooperationspartner hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Umweltverschmutzungen oder die Gefährdung für Fremdvermögen zu verhindern.

12.2. Bei Arbeiten, welche die Verwendung von Elektrowerkzeugen für die Vorbereitung von Oberflächen oder Werkzeuge für das Aufsprühen von Farben voraussetzen, hat der Kooperationspartner alle Vorkehrungen zum Schutz des Umfelds und der sonstigen Wasserfahrzeuge zu treffen und zwar indem er die gegenständlichen Arbeiten in geschlossenen Räumen (Hallen oder Zelten) ausführt.

12.3. Beim Schmiegeln des unteren Bereichs eines Wasserfahrzeugs mit Elektrowerkzeugen hat der Kooperationspartner **ausschließlich** Elektrogeräte mit integriertem Staubsauger zu verwenden.

13. VERPFLICHTUNGEN DER KOOPERATIONSPARTNER

a) ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeit in Einklang mit den kroatischen Rechtsvorschriften auszuüben.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeit ausschließlich auf dem im Vertrag festgelegten Bereich auszuüben.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, nur die im Vertrag bestimmten Arbeiten auszuführen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Arbeiten ausschließlich mit Angestellten seines Unternehmens auszuführen, die in der Liste, welche die Anlage 1 zum Vertrag darstellt, angegeben sind.

Der Kooperationspartner ist berechtigt, der Brodogradilište Punat jede (juristische oder natürliche) Person zu melden, die er auf dem von der Brodogradilište Punat verwalteten Gelände (Festland und Meer) bei der Ausführung von Arbeiten antrifft, die jedoch keinen der Kooperationsverträge mit der Brodogradilište Punat abgeschlossen hat.

Sollte auf dem gleichen Wasserfahrzeug/Objekte, auf/in welchem auch der Kooperationspartner Arbeiten ausführt, eine juristische oder natürliche Person bei der Ausführung von Arbeiten angetroffen werden, die keinen der Kooperationsverträge abgeschlossen hat, wird davon ausgegangen, dass der Kooperationspartner diese Person nicht melden wollte.

In Fällen, in denen der Kooperationspartner zwecks Ausführung von Arbeiten auf dem mit dieser Verordnung festgelegten Gebiet Bedarf an der Beauftragung weiterer juristischer Personen oder Gewerbe hat, die mit der Brodogradilište Punat keinen Kooperationsverhältnis begründet haben, hat er auf Grundlage des Konzessionsgesetzes bei der Brodogradilište Punat einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung der Beauftragung dieser weiteren juristischen Person oder des Gewerbes zu stellen. Der Kooperationspartner hat diesem Antrag alle in dieser Verordnung festgelegten erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Die Brodogradilište Punat behält sich das Recht vor, dem Antrag nach eigenem Ermessen stattzugeben oder ihn abzulehnen.

Eine ohne die Zustimmung der Brodogradilište Punat erfolgte Beauftragung juristischer Personen oder Gewerbe, die kein Kooperationsverhältnis mit der Brodogradilište Punat begründet haben, gilt als schwerer Verstoß gegen diese Verordnung.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, alle personenbezogene Daten von Kunden, insbesondere Vor- und Nachnamen, Kontakte, Name des Wasserfahrzeuges, Bootseigentum, Standort der Wasserfahrzeuge, sowie personenbezogene Daten der Angestellten der Brodogradilište Punat und dritter Personen, zu deren Daten er Zugang hat, in Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (GDPR) zu wahren. Er darf ihm zugängliche Daten nicht missbrauchen, weiterleiten/zur Nutzung freigeben oder auf sonstige Art und Weise unbefugten Dritten zugänglich machen und hat die Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Brodogradilište Punat zu wahren.

Bei schwerem Verstoß gegen diese Verordnung werden alle mit dieser Verordnung festgelegten Verträge mit dem Kooperationspartner automatisch aufgelöst.

b) ARBEITSBEKLEIDUNG

Die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Angestellten des Kooperationspartners müssen einheitlich gekleidet sein und den Firmennamen eindeutig sichtbar tragen.

Die Kleidung der jeweiligen Kooperationspartner muss sich klar von der Kleidung der Angestellten der Brodogradilište Punat und der sonstigen Kooperationspartner unterscheiden.

Die Kleidung aller Angestellten des Kooperationspartners muss täglich ordentlich und sauber sein.

Alle Angestellten des Kooperationspartners müssen bei der Ausführung von Arbeiten auf dem Gelände der Brodogradilište Punat folgendes tragen:

- Arbeitsschutzkleidung
- Arbeitsschuhe
- Handschuhe
- Schutzbrille
- Schutzmittel für den Kopf

Sollten die Angestellten des Kooperationspartners auch 15 Tage nach Vertragsabschluss nicht einheitlich gekleidet sein, kann dem Kooperationspartner die Ausführung der im Vertrag festgelegten Arbeiten solange verwehrt werden, bis nicht alle seine Angestellten einheitlich gekleidet sind.

c) KENNZEICHNUNG

Kooperationspartner, die das Kooperationsverhältnis auf Grundlage einer erhaltenen Tageszulassung für die Nutzung der Infrastruktur begründen, haben an sichtbarer Stelle die erhaltene Arbeitserlaubnis zu tragen.

d) MASCHINEN, WERKZEUG UND AUSSTATTUNG

Maschinen, Werkzeug und Ausstattung, die der Kooperationspartner auf dem vertraglich festgelegten Gebiet verwendet, müssen einwandfrei und attestiert sein.

Die Brodogradilište Punat behält sich das Recht vor, vom Kooperationspartner die Bescheinigung über die einwandfreie Funktionstüchtigkeit / Atteste für Maschinen, Werkzeuge und Ausstattungen anzufordern, insbesondere für solche, mit denen auch die Angestellten der Brodogradilište Punat und weiterer Kooperationspartner in Kontakt kommen können.

Die Brodogradilište Punat behält sich das Recht vor, die Arbeit mit Maschinen, Werkzeugen oder Ausstattungen, welche nachweislich nicht einwandfrei / nicht attestiert sind, solange zu untersagen, bis sie nicht repariert / attestiert werden.

Die Brodogradilište Punat haftet weder für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Maschinen und Werkzeuge noch für die Qualität der seitens des Kooperationspartners für Endnutzer ausgeführten Arbeiten oder für die Erfüllung von Pflichten, die der Endnutzer oder Auftraggeber gegenüber dem Kooperationspartner hat.

e) ARBEITSSCHUTZ

Um den Sicherheitsmaßnahmen nachzukommen, verpflichtet sich der Kooperationspartner, seine Angestellten mit allen erforderlichen persönlichen Schutzmitteln auszustatten, deren Verwendung für

einen bestimmten Bereich vorgeschrieben ist. Mit der Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages garantiert der Kooperationspartner, dass alle seine Angestellten, die in der Liste, welche die Anlage 1 zu diesem Vertrag darstellt, aufgenommen sind, für sicheres Arbeiten befähigt sind.
Auf dem Gelände der Brodogradilište Punat ist die Verwendung eines Kopfschutzes Pflicht.

f) **BRANBDSCHUTZ**

Alle in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Angestellten des Kooperationspartners müssen vorschriftsgemäß für anfängliches Feuerlöschen seitens einer befugten Anstalt befähigt sein und sind verpflichtet, an internen Brandschutzschulungen teilzunehmen, welche die Brodogradilište Punat organisiert, um sie mit dem Hydrantennetz und dem Brandschutzsystem bekannt zu machen. Jeder Kooperationspartner trägt seine Kosten der internen Brandschutzschulung.

g) **UMWELTSCHUTZ**

Der Kooperationspartner hat den Arbeitsort um das Wasserfahrzeug, auf welchem er seine Arbeiten ausführt, täglich zu säubern. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt werden, behält sich die Brodogradilište Punat das Recht vor, die Säuberung des betroffenen Arbeitsortes gemäß dem in der Preisliste bestimmten Preis in Rechnung zu stellen.

h) **ANSCHLUSS AN DAS 220V- UND 380V-STROMNETZ**

Die Kooperationspartner sind nicht befugt, Wasserfahrzeuge an das 220V- oder 380V-Stromnetz anzuschließen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in seinem Vertrag über das Kooperationsverhältnis festgelegt oder er hat auf sonstigem Wege eine schriftliche Zustimmung der Brodogradilište Punat erhalten.

i) **ÄNDERUNG VON DATEN**

Jede Änderung von bereits zugestellten Daten, der Anzahl der Angestellten, Änderungen in Bezug auf die Angestellten, der Firmenanschrift u.ä. hat der Kooperationspartner innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Eintritt der Änderung per E-Mail unter der Adresse kooperanti@brodogradiliste-punat.hr. zu melden.

14. HAFTUNG DES KOOPERATIONSPARTNERS

- 14.1. Der Kooperationspartner haftet für die Arbeit und Sicherheit seiner Angestellten.
- 14.2. Der Kooperationspartner haftet für die Qualität der dem Endverbraucher erbrachten Dienstleistungen.
- 14.3. Der Kooperationspartner hat dem Geschädigten jeden materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der nachweislich vom Kooperationspartner, seinen Angestellten und/oder von Unternehmen, die der Kooperationspartner beauftragt und für welche er ursprünglich eine Genehmigung von der Brodogradilište Punat erhalten hat und deren Angestellten verursacht wurde.
- 14.4. Sollte der Kooperationspartner Träger der Arbeiten an dem Arbeitsobjekt sein, hat der alle Personen, die sich währenddessen auf dem Gelände der Brodogradilište Punat aufhalten, mit sämtlichen Vorschriften, Regeln und Einschränkungen aus dieser Verordnung und/oder den mit der Brodogradilište Punat abgeschlossenen Verträgen bekannt zu machen.

15. AUFLÖSUNG DES KOOPERATIONSVERHÄLTNISSES – VERTRAGES

- 15.1. Die Brodogradilište Punat behält sich das Recht auf eine schriftlich zu erklärende Auflösung des Vertrages über das Kooperationsverhältnis mit dem Kooperationspartner, auf Untersagung des Zutritts zum Geschäftsgelände der Brodogradilište Punat sowie auf Schadensersatz vor, sofern der Kooperationspartner:
 - a) die Arbeiten mit nicht attestierten Maschinen, Werkzeugen oder Ausstattungen ausführt,
 - b) Arbeiten ausführt, die nicht im Vertrag festgelegt sind,
 - c) Arbeiten auf Gebieten ausführt, die im Vertrag nicht festgelegt sind,
 - d) Arbeiten im Wege von Angestellten ausführt, die nicht in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgenommen sind,

- e) sich weigert, seine Angestellten zur internen Brandschutzschulung oder ähnlichen von der Brodogradilište Punat organisierten Sicherheitsschulungen anzuweisen,
- f) sich die ausgeführten Arbeiten ohne Rechnung zahlen lässt,
- g) seine Arbeiten unter dem Marktpreis in Rechnung stellt,
- h) das Ansehen und die visuelle Identität der Brodogradilište Punat verletzt,
- i) Arbeiten an Wasserfahrzeugen, die sich in der Brodogradilište Punat befinden, zwar für sich, jedoch an einem anderen Ort (Werft, Häfen oder Anlagestellen) vereinbart oder bei der Vereinbarung solcher Arbeiten vermittelt,
- j) Arbeiten an Wasserfahrzeugen, die sich in der Brodogradilište Punat befinden, für andere juristische Personen an anderen Orten (Werft, Häfen oder Anlagestellen) vereinbart oder bei der Vereinbarung solcher Arbeiten vermittelt.,
- k) Arbeiten an Wasserfahrzeugen, die sich in der Brodogradilište Punat befinden, für andere juristische Personen vereinbart oder vermittelt, die kein Kooperationsverhältnis mit der Brodogradilište Punat begründet haben.

15.2. Ein Verstoß gegen diese Beschränkungen gilt als schwerer Verstoß gegen das Kooperationsverhältnis.

BRODOGRADILIŠTE PUNAT D.O.O.

Mario Wagner
Geschäftsführer

ANLAGE 1

PREISLISTE

VERGÜTUNG FÜR DIE NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR

TÄTIGKEIT	VERGÜTUNG FÜR KOOPERATIONSPARTNER OHNE KOOPERATIONSVERTRAG MIT DEM RECHT AUF NUTZUNG EINES GESCHÄFTSRAUMES (inkl. MwSt.)				VERGÜTUNG FÜR KOOPERATIONSPARTNER MIT KOOPERATIONSVERTRAG MIT DEM RECHT AUF NUTZUNG EINES GESCHÄFTSRAUMES (inkl. MwSt.)			
	Jährlicher Pauschalbetrag	Betrag in HRK nachdem Umstellungskurs von 7,53450	Nutzung der Infrastruktur jährlich je Angestellten	Betrag in HRK nachdem Umstellungskurs von 7,53450	Jährlicher Pauschalbetrag	Betrag in HRK nachdem Umstellungskurs von 7,53450	Nutzung der Infrastruktur jährlich je Angestellten	Betrag in HRK nachdem Umstellungskurs von 7,53450
KATEGORIE I - Mechanikerarbeiten - Arbeiten am Rumpf (Arbeiten am Kunststoff, mit Holz und Streichen) - Elektrikerarbeiten - Reinigung und Polieren von Wasserfahrzeugen	3.310,00 EUR	24.939,20 HRK	660,00 EUR	4.972,77 HRK	1.655,00 EUR	12.469,60 HRK	330,00 EUR	2.486,39 HRK
KATEGORIE II - Elektronikerarbeiten - Schlosserarbeiten - Hydraulik & Pneumatik + Antrieb	2.650,00 EUR	19.966,43 HRK	530,00 EUR	3.993,29 HRK	1.325,00 EUR	9.983,21 HRK	265,00 EUR	1.996,64 HRK
KATEGORIE III - Boat Care - Heiz- und Kühlsysteme - Monitoring von Wasserfahrzeugen	2.120,00 EUR	15.973,14 HRK	420,00 EUR	3.164,49 HRK	1.060,00 EUR	7.986,57 HRK	210,00 EUR	1.582,25 HRK
KATEGORIE IV - Reparaturen und Herstellung von Planen - Polster-Dienstleistungen - Instandhaltung von Brandschutzmitteln - Maklerdienste beim Verkauf von Wasserfahrzeugen - Land- und Seetransport von Wasserfahrzeugen - Assistenz für Wasserfahrzeuge auf See - Arbeiten Mast und Segen	1.060,00 EUR	7.986,57 HRK	200,00 EUR	1.506,90 HRK	530,00 EUR	3.993,29 HRK	100,00 EUR	753,45 HRK
NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR OHNE VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR			Nutzung der Infrastruktur je Angestellten pro Tag	Betrag in HRK nachdem Umstellungskurs von 7,53450				
Alle Kategorien			100,00 EUR	753,45 HRK				